

Klage der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf wegen der Verwendung des Begriffes „Anwalt des Kindes“ zu Werbezwecken.

12 O 456/07

URTEIL: DIE KLAGE WIRD ABGEWIESEN.

Entscheidungsgründe

'1.'

Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch' auf Unterlassung der Verwendung des streitgegenständlichen Briefkopfes.

Die Verwendung des Begriffes „Anwältin des Kindes“ ist nicht irreführend im Sinne von § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 UWG und verstößt auch nicht gegen das Berufsrecht der Rechtsanwälte i.V.m. § 4 Nr. 11 UWG.

Es ist nicht zu erwarten, dass die angesprochenen Verkehrskreise aufgrund dieser Bezeichnung davon ausgehen werden, dass die Beklagte über die besonderen Qualifikationen und sonstigen Voraussetzungen verfügt, um als Rechtsanwältin auftreten zu dürfen.

a).

Zutreffend ist zwar, dass im allgemeinen Sprachgebrauch der Begriff „Anwalt“ oftmals als Synonym für den "Rechtsanwalt" verwendet wird. Diese Verkürzung wird dann zur Vereinfachung genutzt; aufgrund des jeweiligen Zusammenhangs wird der Erklärungsempfänger aber davon ausgehen, dass der "Rechtsanwalt" im Sinne des entsprechenden Berufsrechts gemeint ist (z. B. in Sätzen wie „ohne einen Anwalt sage ich nicht mehr“). Ebenfalls weitverbreitet ist der Ausdruck "Anwaltskanzlei", der ebenfalls auf dieser Verkürzung beruht.

Im vorliegenden Fall gilt dieser Grundsatz jedoch nicht.

Zwar ist die von der Beklagten verwendete Bezeichnung „Anwältin des Kindes“ in unmittelbarer Nähe zu der Abbildung der beiden Kinder, die ein großes Paragrafenzeichen in den Händen halten platziert. Dieses Symbol wird von einer Vielzahl von Rechtsanwälten und Anwaltskanzleien in ihren Briefköpfen verwendet und entsprechend dieser beruflichen Tätigkeit in Verbindung gebracht.

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte angegriffene Bezeichnung insgesamt in Anführungszeichen gesetzt hat. Das Wort „Anwältin“ vom Verkehr also nicht separat, sondern der gesamte Begriff als Einheit wahrgenommen wird. In diesem Zusammenhang kommt ihm jedoch eine ganz andere Bedeutung zu. Bereits im allgemeinen Sprachgebrauch wird oftmals vom "Anwalt des/der..." gesprochen, wenn sich jemand für die Interessen und Belange der entspenden Personen einsetzt (z. B. ein Politiker, der sich als "Anwalt des kleinen Mannes/Anwalt der kleinen Leute" bezeichnet). Gleiches gilt, wenn dieser Einsatz nicht gegenüber einer Personengruppe, sondern im Hinblick auf Sachbereiche erfolgt (z.B. „Anwalt der Natur“). Im vorliegenden Fall liegt es wesentlich näher, die von der Beklagten geführte Bezeichnung in diesem Sinne zu verstehen und nicht vom Berufsbild des Rechtsanwaltes auszugehen. Dies beruht unter anderem darauf, dass das Element „des Kindes“ allgemein gehalten ist, also nicht auf eine bestimmte Person und/oder Situation bezogen ist. Damit ist die Wendung vergleichbar mit den vorgenannten Bezeichnungen, so dass auf die entsprechenden Ausführungen zum Verständnis der Allgemeinheit diesbezüglich verwiesen werden kann,

Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass die Verwendung der Anführungszeichen im Briefkopf den angesprochenen Personen ebenfalls verdeutlicht, dass die Bezeichnung im übertragenen Sinne zu verstehen ist und nicht dahin gehend, dass die Beklagte tatsächlich von Beruf (Rechts-)Anwältin ist. Anderenfalls wäre nämlich kein Grund ersichtlich, um den Ausdruck in Anführungszeichen zu setzen. Eine Auslegung seitens des Lesers dahin gehend,

hiermit solle dem Umstand, dass es einen „Fachanwalt für Kinder“ nicht gibt, Rechnung getragen werden, ist dagegen eher nicht zu erwarten.

Zuletzt ist zu beachten, dass ein großer Teil der von der Beklagten angesprochenen Verkehrskreise den Begriff als Synonym für den Verfahrenspfleger für Minderjährige Kinder im Gerichtsverfahren verstehen wird. Diese Bezeichnung einer entsprechenden verfahrensbeteiligten Personals „Anwalt des Kindes“ ist gerade im Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit weit verbreitet.

2.

Auch die Verwendung der Bezeichnung "Verfahrenspfleger gemäß § 50 FGG" ist wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Klägerin hat nicht dargelegt, weshalb die Beklagte durch die Verwendung des Briefkopfes den Eindruck geschaffen hat, es handele sich um ein eigenständiges Berufsbild, dessen Voraussetzungen seitens der Beklagten erfüllt werden.

von Gregory

Richter am LG Dr. Wirtz ist urlaubsbedingt an der Unterschrift gehindert. von Gregory

Büter